

amtliche Bekanntmachung

007 K 025/19



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 17. September 2021, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Belecke Blatt 2052 eingetragene Wohnungs- und
Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

40/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Belecke, Flur 7 Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Zum
Horkamp 12, 1.167 qm groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und den Räumen im Erd-,
1. und 2. Obergeschoss nebst Treppenhaus. Für jeden Miteigentumsanteil
ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 2051 bis 2052). Der
hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das
Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung der übrigen Miteigentümer oder
der des Verwalters.

Bezug: Bewilligung vom 20.02.2006, 27.04.2006, 14.08.2006 und
16.08.2006 (UR-Nr. 78/2006, 170/2006, 304/2006 und 306/2006, Notar
Rüdiger Brüggemann, Warstein). Eingetragen am 17.08.2006.

versteigert werden.

Beschreibung: Räumlichkeiten im Erd-, Ober- und Dachgeschoss des nicht unterkellerten, 2 ½ - geschossigen Wohn- und Werkstattgebäudes; Baujahr nicht bekannt (wahrscheinlich zwischen 1950 – 1960), Wohnfläche im 1. Obergeschoss etwa 40 qm. Nutzfläche im Erdgeschoss etwa 20 qm, im 1. Obergeschoss etwa 114 qm, im 2. Obergeschoss etwa 66 qm.

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Zum Horkamp 12

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 105.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 28.05.2021